

**Änderungsantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der
SPD und Die Linke**

**Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche
Ordnung**

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Der Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung in Drucksache 21/179 S wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird die Angabe „30. März 2021 (Brem.GBl. S. 302)“ durch die Angabe „29. Mai 2024 (Brem.GBl. S. 222)“ ersetzt.
2. Im Eingangssatz wird die Angabe „30. März 2021 (Brem.GBl. S. 305)“ durch die Angabe „1. Juni 2024 (Brem.GBl. S. 223, 226)“ ersetzt.
3. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird in § 3a Absatz 1 Satz 1 die Angabe „wildlebende Tiere“ durch die Angabe „Tiere wildlebender Arten“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Auswertung und Bericht

Der Senat berichtet der Stadtbürgerschaft bis zum 30. September 2027 über die Auswirkungen des Fütterungsverbots für verwilderte Haustauben (§ 3a Absatz 2) auf die Entwicklung der Taubenpopulation in der Innenstadt.“

4. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Das Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Ortsgesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „und verwilderter Haustauben“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
2. § 10 Absatz 1 Nummer 3b wird gestrichen.
3. § 10a wird gestrichen.“
5. Der bisherige Artikel 2 wird zu Artikel 3 und wie folgt ersetzt:

„Artikel 3

- (1) Artikel 1 tritt am 1. April 2025 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.“

Begründung

Das neue Taubenfütterungsverbot soll zunächst erprobt werden. Daher sieht der Änderungsantrag eine Befristung der Regelung bis Jahresende 2027 sowie einen Bericht bis September 2027 vor.

Zu Nummer 1

Das Gesetz über Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden wurde zwischenzeitlich im Hinblick auf Regelungen zu missbräuchlichen Formen der Bettelei geändert, sodass die Eingangsformel entsprechend zu aktualisieren ist.

Zu Nummer 2

Das Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung wurde zwischenzeitlich im Hinblick auf Regelungen zu missbräuchlichen Formen der Bettelei und anderen Vorschriften geändert, sodass der Eingangssatz entsprechend zu aktualisieren ist.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient lediglich der Klarstellung. Das bußgeldbewehrte Fütterungsverbot nach § 3a Absatz 1 soll nicht für wildlebende Haustiere gelten, sondern für Tiere wildlebender Arten. Erfasst sind also nicht herrenlose Tiere im zivilrechtlichen Sinne (vergleiche § 960 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]), sondern Tiere, deren Populationen sich ohne wesentliche menschliche Einflussnahme auf natürliche Weise erhalten. Hierfür wird im Umweltrecht (vergleiche § 7 Absatz 1 Nummer 4 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]) und auch im bremischen Gefahrenabwehrrecht (vergleiche § 1 der Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit) der Begriff „Tiere wildlebender Arten“ verwendet. Dieser Sinngehalt ergibt sich auch aus einer systematischen Auslegung in der Zusammenschau mit § 3a Absatz 2, der ein Fütterungsverbot für wildlebende Haustauben regelt, das überflüssig wäre, wenn wildlebende Haustiere bereits von Absatz 1 erfasst wären. Durch die Befristung des Haustaubenverbots könnte diese Systematik allerdings nachträglich verändert werden. Dadurch entstehende Missverständnisse sollen durch die klarstellende Änderung vermieden werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung fügt eine Berichtsklausel zum Fütterungsverbot für verwilderte Haustauben ins Ortsgesetz ein.

Zu Nummer 4

Die Änderung fügt einen neuen Artikel 2 in den Ortsgesetzentwurf ein und bewirkt eine Befristung des Taubenfütterungsverbots. Sie tritt am 1. Januar 2028 in Kraft (siehe Artikel 5 Absatz 2), sodass das Verbot zum Jahresende 2027 ausläuft, wenn es nicht zuvor – auf Grundlage des bis dahin vorliegenden Berichts – verlängert wird.

In dem neuen Artikel 2 wird durch Nummer 1 Buchstabe a die Überschrift des § 3a an die in Nummer 1 Buchstabe b vorgesehene Aufhebung des Taubenfütterungsverbots angepasst. Buchstabe c stellt die lückenlose Nummerierung der Absätze wieder her.

Artikel 2 Nummer 2 hebt die Bußgeldvorschrift zum Taubenfütterungsverbot auf.

Artikel 2 Nummer 3 hebt die Vorschrift zum Auswertungsbericht auf.

Zu Nummer 5

Der bisherige Artikel 2 des Änderungsortsgesetzentwurfs sah ein Inkrafttreten zum 1. Mai 2024 vor. Wegen Zeitablaufs legt der neue Artikel 3 Absatz 1 stattdessen das Inkrafttreten auf den 1. April 2025.

Der neue Artikel 3 Nummer 2 sieht vor, dass die Wiederaufhebung des Taubenfütterungsverbots (Artikel 2) am 1. Januar 2028 in Kraft tritt. Sofern die Befristung nicht aufgrund des Berichts aufgehoben wird, würde das Verbot daher mit Ablauf des 31. Dezember 2027 auslaufen.

Philipp Bruck, Dr. Henrike Müller und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Olaf Zimmer, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion Die Linke